



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

POLIZEIVERORDNUNG

sowie

**Verordnung der Gemeinde Oberembrach über das gemeinderechtliche
Ordnungsbussenverfahren (OBV)**
mit zugehöriger gemeinderechtlicher Bussenliste

vom 20. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3
Art. 4	Ausweispflicht der Polizeiorgane	3
2	Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	3
Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Veranstaltungen auf Privatgrund	3
Art. 7	Schutz vor Gefahrenquellen	4
Art. 8	Überwachung des öffentlichen Grundes	4
Art. 9	Jugendschutz	4
Art. 10	Schiessen und Schiessgelände	4
Art. 11	Feuerwerk	5
3	Öffentliches und privates Eigentum	5
Art. 12	Grundsatz	5
Art. 13	Reinigung des öffentlichen Grundes	5
Art. 14	Benutzung öffentlichen Eigentums	5
Art. 15	Rettungseinrichtungen	6
Art. 16	Beziehungen zum öffentlichen Grund	6
Art. 17	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	6
Art. 18	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	6
Art. 19	Sammelgut	6
Art. 20	Sammlungen, Betteln	6
4	Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen	7
Art. 21	Immissionen	7
Art. 22	Nachtruhe	7
Art. 23	Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 24	Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	7
Art. 25	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	7
Art. 26	Motorsport, Motorspielzeuge	7
5	Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen	8
Art. 27	Polizeibewilligungen	8
Art. 28	Verwaltungszwang	8
Art. 29	Strafen	8
Art. 30	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	8
Art. 31	Depositen für Bussen und Kosten	8
6	Schlussbestimmungen	9
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 33	Inkrafttreten	9

A)	Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren	10
Art. 1	Vereinfachtes Verfahren mit Ordnungsbussen	10
Art. 2	Bezeichnung der Übertretung	10
Art. 3	Zuständigkeit	10
Art. 4	Bussenvollzug	10
Art. 5	Verzeigung	10
Art. 6	Gültigkeit	10
B)	Ordnungsbussenliste	11
1.	Allgemeine Bestimmungen	11
2.	Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	11
3.	Öffentliches und privates Eigentum	11
4.	Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen	12
5.	Polizeiliche Bewilligungen	12
C)	Gebühren und Bussendepositen	12
1.	Verwaltungsstrafgebühren	12
2.	Untersuchungskosten (nach Begehren um gerichtliche Beurteilung)	12
3.	Überweisungsgebühr (an den Einzelrichter)	12
4.	Bussendepositen	12

Vorbemerkung:

Wenn möglich werden in dieser Polizeiverordnung geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt. In den übrigen Fällen gelten die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie den Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberembrach.

² Die Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.

² Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen zu befolgen.

Art. 4 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen. Vorbehalten bleibt ein weitergehender Schutz mittels Verfügung.

2 Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Grundsatz

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören sowie die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. Insbesondere:

- a) Personen und Tiere zu belästigen oder zu erschrecken
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
- d) sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutz vor Gefahrenquellen

Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder im eigenen Verantwortungsbereich bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren. Insbesondere:

- a) Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben
- b) Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten

Art. 8 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die räumlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 9 Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

³ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 10 Schiessen und Schiessgelände

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art ist ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust, dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

³ Der Schiessbetrieb (Jahresprogramm) erfordert jährlich eine Sondergenehmigung des Gemeinderates. Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.

⁵ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Art. 11 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.

² Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen oder kantonalen Feuerpolizei.

3 Öffentliches und privates Eigentum

Art. 12 Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Insbesondere:

- a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen wie Flaschen, Papier, Zigarettenstummel oder Kaugummi usw. (Littering) sowie das Spucken auf öffentlichen Grund
- b) das Urinieren oder Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten
- c) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen
- d) unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland sowie während der Vegetationszeit einer Kultur auch das Betreten
- e) Verunreinigungen durch Tiere auf Strassen, Gehwegen, landwirtschaftlichen Kulturen oder Gärten Dritter, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden

Art. 13 Reinigung des öffentlichen Grundes

¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

² Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.

Art. 14 Benutzung öffentlichen Eigentums

Die vorübergehende nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Insbesondere:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- b) das Aufstellen oder Anbringen von Informations- und Werbeeinrichtungen
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- e) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik)
- f) das Aufstellen von Baustellenwagen, Mulden oder Bauinstallationen
- g) Strassensperrungen

Art. 15 Rettungseinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.

Art. 16 Beziehungen zum öffentlichen Grund

Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird. Insbesondere:

- a) Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden, dürfen weder die Verkehrssicherheit, die Schneeräumung und Strassenreinigung beeinträchtigen noch die Beleuchtung oder Sicht auf Signale, Hausnummern oder Hydranten verdecken
- b) Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird

Art. 17 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

² Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.

Art. 18 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Sammelgut

Das Aneignen von bereitgestelltem oder deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte, Eisen, Bauschutt und dergleichen, ist verboten.

Art. 20 Sammlungen, Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

4 Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Art. 21 Immissionen

¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind zu vermeiden.

² Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 22 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften, in Zelten oder im Freien. Bei Lärm im Innern von Gebäuden sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind während folgender Zeiten untersagt:

- a) an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- b) an Samstagen bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
- c) an Sonn- und Feiertagen generell verboten
- d) Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten untersagt. In allen Gebieten ist der Betrieb von Geräten zum Verscheuchen von Vögeln von 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschaft- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräte im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 26 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Go-Kart usw.) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

5 Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen

Art. 27 Polizeibewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

² Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

³ Bewilligungen werden sofort und entschädigungslos entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und Verwaltungskosten kann die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung liegt beim Gemeinderat.

Art. 28 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die Höhe des Bussenbetrages fest im entsprechenden Reglement über das Ordnungsbussenverfahren.

Art. 30 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 31 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.

6 Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 12. Juni 1991 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2012 genehmigt und wird nach deren Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

* * * * *

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas
Gemeindepräsident

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

A) Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012 sowie weiterer gemeinderechtl. Verordnungen und Reglemente können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.00 geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 171 ff i. V. mit § 175 GOG (Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag (§ 175 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben (§ 172 GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich).

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§ 174 lit. b GOG Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich)
- c) beim Zutreffen von Art. 4 Abs. 3.

Art. 6

Dieses Reglement mit der dazugehörenden Bussenliste im Anhang wird nach Eintreten der Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Oberembrach, 20. Juni 2012

Namens der Gemeindeversammlung

sig. Bernhard Haas
Gemeindepräsident

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

B) Ordnungsbussenliste

Anhang zur Polizeiverordnung Oberembrach

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberembrach vom 20. Juni 2012.

1. Allgemeine Bestimmungen

Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen	Art. 3	Fr.	200.00
---	--------	-----	--------

2. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Art. 5	Fr.	150.00
Ungesicherte Gefahrenquellen	Art. 7	Fr.	300.00
Konsumieren von Alkohol von unter 16-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Konsumieren gebrannte Wasser von unter 18-Jährigen	Art. 9	Fr.	50.00
Schiessübungen ohne Bewilligung	Art. 10	Fr.	200.00
Hantieren und Schiessen mit Luft- und Gasdruckwaffen auf öffentlichem Grund	Art. 10	Fr.	200.00
Unerlaubtes Betreten von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände oder gefährdeten Zonen	Art. 10	Fr.	150.00
Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk	Art. 11	Fr.	150.00

3. Öffentliches und privates Eigentum

Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Anlagen	Art. 12	Fr.	100.00
Verunreinigung durch Tiere (vorbehältlich Hundegesetz)	Art. 12	Fr.	50.00
Befahren von Flur- und Waldwegen ohne Bewilligung	Art. 12	Fr.	150.00
Unberechtigtes Befahren oder Durchreiten von Kulturland sowie dessen Betreten während der Vegetationszeit	Art. 12	Fr.	150.00
Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung	Art. 13	Fr.	200.00
Benutzen des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	100.00
Absperrern von öffentlichen Strassen, Fuss- und Wanderwegen ohne Bewilligung	Art. 14	Fr.	150.00
Benutzen, Abändern oder Versperren von Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 15	Fr.	300.00
Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	Art. 16	Fr.	100.00
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund länger als 48 Stunden ohne Bewilligung	Art. 17	Fr.	200.00
Campieren, Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen	Art. 18	Fr.	200.00
Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem oder deponiertem Sammelgut	Art. 19	Fr.	100.00
Unbewilligtes Sammeln auf öffentlichem Grund	Art. 20	Fr.	100.00

4. Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen

Auslösen von verbotenen Immissionen	Art. 21	Fr.	150.00
Nachtruhestörung	Art. 22	Fr.	200.00
Verletzung der Ruhezeiten	Art. 23	Fr.	150.00
Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen	Art. 25	Fr.	100.00
Nicht bewilligte Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund	Art. 26	Fr.	150.00
Unbewilligter sowie störender Betrieb von Modellflug- und -fahrzeugen	Art. 26	Fr.	100.00

5. Polizeiliche Bewilligungen

Nichteinholen einer Bewilligung, Missachten der Bewilligungspflicht	Art. 27	Fr.	100.00 bis Fr. 200.00
---	---------	-----	--------------------------

C) Gebühren und Bussendepositen Gebühren im Verwaltungsstrafverfahren

1. Verwaltungsstrafgebühren

Spruchgebühren, 3/5 des Bussenbetrages	min.	Fr.	20.00
Schreibgebühren:			
- für die 1. Ausfertigung je Seite		Fr.	50.00
- für die 2.-10. Ausfertigung je Seite		Fr.	10.00
- Zustellgebühr = Einschreibgebühr			effektive Kosten
- nicht per Post zustellbar (Annahme verweigert)		Fr.	50.00

2. Untersuchungskosten (nach Begehren um gerichtliche Beurteilung)

Grundgebühr		Fr.	50.00
Vorladung		Fr.	10.00
Einvernahme (auch bei Nichterscheinen)		Fr.	50.00
Zeugenentschädigung pro Std.		Fr.	20.00
Fahrkosten			effektive Kosten
Übersetzung / Dolmetscher			effektive Kosten
Gutachten			effektive Kosten

3. Überweisungsgebühr (an den Einzelrichter)

Fr. 50.00

4. Bussendepositen

- 4.1. Die Polizei kann den von ihr bei einer Übertretung Betroffenen dazu verpflichten, eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe von Busse und Kosten zu leisten; wenn er sich nicht über seine Identität ausweisen vermag oder in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat. Leistet der Betroffene den Betrag nicht, kann ihm die Polizei als Sicherheit soweit wie nötig Vermögensgegenstände abnehmen (§ 337 Abs. 1 StPO).

- 4.2. Bussendepositen sind nur dann abzunehmen, wenn der/die Betroffene eine Übertretung der Polizeiverordnung oder einer weiteren gemeinderechtlichen Verordnung oder eines Reglements der Gemeinde begangen hat und
- a) dies ausdrücklich wünscht, oder
 - b) im Ausland wohnhaft ist, oder
 - c) in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, oder
 - d) Ausländer ist, der wohl hier wohnt, unser Land aber voraussichtlich bzw. möglicherweise in absehbarer Zeit verlässt.
- 4.3. Das Depositum erhöht sich um die Auslagen der Polizei, wie z.B. für Fotos und für Übersetzer.
- 4.4. Wird auf die Zustellung der Bussenverfügung verzichtet, ist dies im Rapport ausdrücklich zu vermerken. Die Höhe des Depositums erfährt dadurch keine Änderung.

Genehmigt durch den Statthalter des Bezirks Bülach am 17. Juli 2012.
Statthalteramt Bülach